

## **Reglement über die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau HF oder zum diplomierten Pflegefachmann HF am Bildungszentrum XUND, Höhere Fachschule Pflege**

**vom 3. Februar 2009, Ausgabe vom 17. März 2014**

*Der Stiftungsrat der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz BGZ beschliesst:*

### **I. Ausbildung, Leistungs- und Kompetenznachweise, Promotion**

#### **§ 1 Ausbildung**

<sup>1</sup> Die Ausbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan BBT für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF / zum diplomierten Pflegefachmann HF vom 14. Februar 2011.

#### **§ 2 Ausbildungsdauer**

<sup>1</sup> Die reguläre Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Bei einem flexibilisierten Bildungsgang dehnt sich die Ausbildungsdauer proportional zum geleisteten Pensum aus, bis die geforderten 5400 Lernstunden absolviert sind.

<sup>2</sup> Besitzt die auszubildende Person bereits einen Berufsabschluss eines einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses im Gesundheits- oder in einem verwandten Bereich, kann die Ausbildung um höchstens 1800 Lernstunden verkürzt werden. Bisherige Lebens- und Berufserfahrungen werden angemessen berücksichtigt. Weitere Verkürzungen sind bei zusätzlich erbrachten Bildungsleistungen möglich.

#### **§ 3 Lernbereiche**

<sup>1</sup> Die Ausbildung wird in drei Lernbereichen absolviert:

- a. Lernbereich Schule,
- b. Lernbereich Praktikumsbetrieb,
- c. Lernbereich Training und Transfer (LTT) in der Schule und im Praktikumsbetrieb

#### **§ 4 Leistungs- und Kompetenznachweise**

<sup>1</sup> In den Lernbereichen Schule und Praxis wird der Erfolg mit Leistungs- und Kompetenznachweisen festgestellt und bewertet. Der Kompetenznachweis im Lernbereich LTT Praxis besteht aus einer Teilnahmebestätigung.

<sup>2</sup> Promotionsschritte werden bei einer flexibilisierten Ausbildung dann festgelegt, wenn dieselbe Anzahl Lernstunden wie bei der Vollzeitausbildung absolviert sind.

<sup>3</sup> Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis ohne zwingende Gründe nicht absolviert, gilt er ohne Bewertung als nicht bestanden.

<sup>4</sup> Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel im Zusammenhang mit Qualifikationsschritten, Diplomprüfungen und Diplomarbeiten, wird der entsprechende Leistungs- und Kompetenznachweis nicht bewertet und gilt als nicht bestanden.

<sup>5</sup> Studierende können bei nachgewiesener Vorbildung durch die Bereichsleiterin, den Bereichsleiter von entsprechenden Lerneinheiten befreit werden. Die Leistungs- und/oder Kompetenznachweise müssen jedoch absolviert werden.

### **§ 5 Beurteilungssystem**

<sup>1</sup> Die Leistungen und Kompetenzen werden anhand folgender Skala bewertet:

<b>Raster</b>	<b>Note</b>	<b>Attribut</b>
A	6	hervorragend
B	5,5	sehr gut
C	5	gut
D	4,5	befriedigend
E	4	ausreichend
F	< 4	ungenügend

### **§ 6 Promotion während der ersten besuchten Ausbildungsphase**

<sup>1</sup> Eine Ausbildungsphase besteht aus schulischen und praktischen Anteilen. Bei verkürzten Ausbildungen gilt § 6 für die erste am Bildungszentrum Xund absolvierte Phase, unabhängig vom Einstiegsort in den Ausbildungsverlauf.

<sup>2</sup> Die Ausbildung kann nur dann weitergeführt werden, wenn

- a. alle Leistungs- und Kompetenznachweise bewertet sind,
- b. am Ende des ersten besuchten Schulblocks der Durchschnitt aller Prüfungen mindestens die Bewertung E ergibt,
- c. am Ende des ersten absolvierten 12 Wochen Praktikums mindestens 50 Prozent der Kompetenzen erreicht wurden,
- d. die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

### **§ 7 Promotion am Ende der nachfolgenden Ausbildungsphasen**

<sup>1</sup> Eine Ausbildungsphase besteht aus schulischen und praktischen Anteilen

<sup>2</sup> Die Ausbildung kann nur dann weitergeführt werden, wenn

- a. alle Leistungs- und Kompetenznachweise bewertet sind,
- b. der Durchschnitt aller Prüfungen der schulischen Anteile mindestens die Bewertung E ergibt,
- c. der Kompetenznachweis am Ende der gesamten Praktikumszeit einer Ausbildungsphase mindestens mit E beurteilt wird,
- d. die Teilnahmebestätigung der LTT Praxis vorliegt,
- e. die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

### **§ 8 Wiederholungen**

<sup>1</sup> Werden am Ende einer Ausbildungsphase die Voraussetzungen für die Promotion in einem Lernbereich nicht erfüllt, kann die Ausbildungsphase einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn am Ende einer Ausbildungsphase die Voraussetzungen für die Promotion in mehr als einem Lernbereich nicht erfüllt sind, oder die physischen oder psychischen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Ausbildung fehlen.

## II. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

### § 9 Zulassung

<sup>1</sup> Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren werden Studierende zugelassen, die nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Ausbildungszeit versäumt haben.

<sup>2</sup> Kann die Ausbildung aus zwingenden Gründen nicht zu Ende geführt werden oder wurden mehr als 10 Prozent der Ausbildungszeit versäumt, entscheidet die Schule über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren sowie über mögliche Ausdehnungsverlängerungen.

### § 10 Qualifikationselemente

<sup>1</sup> Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Elementen:

- a. praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit,
- b. Prüfungsgespräch,
- c. Abschlusspraktikum.

### § 11 Diplom

<sup>1</sup> Das Diplom wird erteilt, wenn alle drei Qualifikationselemente je mindestens mit der Bewertung E beurteilt worden sind.

### § 12 Wiederholung

<sup>1</sup> Studierende, die das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, können die nicht bestandene Diplom- oder Projektarbeit einmal verbessern und das nicht bestandene Prüfungsgespräch und das nicht bestandene Abschlusspraktikum einmal wiederholen. Das Wiederholungsabschlusspraktikum dauert mindestens sechs Monate. Die effektive Dauer des Wiederholungspraktikums wird von der Schule und der Praxis gemeinsam festgelegt.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Wiederholung wird von der Schule festgelegt.

<sup>3</sup> Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

## III. Schlussbestimmungen

### § 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung<sup>1</sup> innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup>.

### § 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 17. März 2014 in Kraft und ersetzt das Promotionsreglement vom 1. Januar 2011.

Luzern, 17. März 2014



Dr. Dominik Utiger  
Präsident Stiftungsrat BGZ



Jörg Meyer  
Direktor

<sup>1</sup> SRL Nr. 430  
<sup>2</sup> SRL Nr. 40